

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Arbeiterwohlfahrt Cura gGmbH

2. Sie hat ihren Sitz in Stavenhagen.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, des mildtätigen Handels im Sinne von § 53 AO, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Jugend- und Altenhilfe.
- (2) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit sowie des Gesundheitswesens, des Bildungswesens und der Arbeitsförderung
 - b. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
 - c. Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe,
 - d. ein planmäßiges Zusammenwirken mit dem AWO Regionalverband Demmin e.V., der AWO Sozialdienst gGmbH, der Service AWO Mecklenburg-Vorpommern gemeinnützige GmbH, der AWO Service und zu Tisch gGmbH durch ein gemeinsames, inhaltlich aufeinander abgestimmtes und koordiniertes Wirken im Rahmen der satzungrechtlichen Sozialdienstleistungen wie auch der Dienstleistungen im IT- und Telekommunikationsbereich, Vertriebs- und Entwicklungsleistungen und Marketingaufgaben, Reinigungsleistungen,

körpernahe Dienstleistungen für die steuerbegünstigten Einrichtungen / Betriebe der Gesellschaft, wie stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste, Kindertagesstätten, Jugend- und Freizeiteinrichtungen, Inklusionsbetriebe nach dem BTHG, Beratungsdienste, Bildungs-Kinder-Jugend und Sozialarbeit, Betreuungsdienst nach dem Betreuungsgesetz, Qualitätsmanagement;

- e. die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der in Absatz 1 benannten Zwecke an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere im Verband der Arbeiterwohlfahrt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Diese Beschränkung gilt nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind.
- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des folgenden Jahres. Für die Zeit bis 31. Dezember 2006 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 5

Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 € (in Worten: Fünzigtausend Euro).
2. Das Stammkapital ist geteilt in zwei Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern
 - 1 mit einem Nennbetrag von 25.000,00 € in bar
 - 2 mit einem Nennbetrag von 25.000,00 €, durch Ausgliederung zur Aufnahme (Notarin Petra Berger, UR-Nummer 2047/2020) mittels Sacheinlage erbracht.
3. Alle zwei Geschäftsanteile werden von der Arbeiterwohlfahrt-Sozialdienst gGmbH Demmin übernommen.

§ 7

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zur Höhe von 3.000,00 Euro.

§ 8

Verfügung über Geschäftsanteile

Ein Gesellschafter kann nur mit schriftlicher Zustimmung der übrigen Gesellschafter über seine Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen wirksam verfügen. Beim Verkauf wird ein Vorkaufsrecht der anderen Gesellschafter festgeschrieben.

§ 9

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen (Amortisationen) ist mit Zustimmung des Gesellschafters zulässig. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist auch ohne Zustimmung des Gesellschafters möglich, wenn über sein Vermögen ein Zwangsvollstreckungs- bzw. Konkursverfahren eröffnet wurde.
2. Der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wird, erhält eine Vergütung in Höhe des nominellen Betrages des eingezogenen Geschäftsanteils.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur

Post zu geben. Tagungsort, -zeit und Tagesordnung sind in der Einladung mitzuteilen.

2. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, falls nicht die Gesellschafter aus begründetem Anlass einen anderen Tagungsort bestimmen.
3. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafter vertreten sind.

Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist.

4. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein Gesellschafter dem widerspricht. Die so gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Gesellschafterversammlung bekannt zu geben und in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit, sofern nicht das Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Auf je 500,00 EUR Geschäftsanteile entfällt eine Stimme.

§ 12

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den

Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, in Höhe ihrer jeweiligen Kapitalanteile an die steuerbegünstigten Gesellschafter der Gesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam oder einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung über die Geschäftsführung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Für eine Änderung oder Neufassung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der Gesellschafter erforderlich.

Die Geschäftsleitung stellt jährlich, rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres, einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf, welcher rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Auseinandersetzungen ist Demmin.

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 20.12.2021 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Waren (Müritz), den 20.12.2021


Weis
Notarin

